

RICHTLINIEN für Seeschiffe auf Probefahrt

vom 01. Januar 2010

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für Seeschiffe auf Probefahrt, die die Bundesflagge führen. Sie finden ferner Anwendung auf Seeschiffen auf Probefahrt, die nicht die Bundesflagge führen, für die eine Probefahrtsbescheinigung (siehe Nr. 16) beantragt worden ist und die Beauftragung durch den Flaggenstaat vorliegt.

2. Begriffsbestimmungen

2.1 Probefahrt im Sinne dieser Richtlinien ist

- a) die unter Verantwortung der Werft durchgeführte Werftprobefahrt,
- b) eine anlässlich der Indienststellung des Schiffes mit Gästen durchgeführte Fahrt von bis zu 12 Stunden Dauer (Gästefahrt).

Fallen Werftprobefahrt und Gästefahrt zusammen, so gelten nur die Bestimmungen für Werftprobefahrten.

2.2 Bei Anwendung dieser Richtlinie wird unterschieden zwischen

- a) Probefahrten, bei denen die Seegrenze nicht überschritten wird, sowie auf der Elbe bis zur Kugelbake, auf der Ems bis Borkum Reede und auf der Weser bis zur Tonne „3/Jade 2“;
- b) Gästefahrten bei Windstärken bis 5 Bft und Werftprobefahrten, bei denen jeweils die Seegrenze überschritten wird.

3. Probefahrtsleiter und Besatzung

3.1 Für die Probefahrt ist der Probefahrtsleiter schriftlich zu benennen und durch Aushang bekannt zu geben. Der Probefahrtsleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der organisatorischen und technischen Maßnahmen dieser Richtlinien.

- 3.2 Das Schiff ist entsprechend dem Einsatzgebiet und der voraussichtlichen Dauer der Probefahrt gemäß der Schiffsbesetzungsverordnung (SchBesV) vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2577) in seiner jeweils geltenden Fassung zu besetzen. Die Dienststelle Schiffssicherheit der BG Verkehr legt auf Antrag der Werft die Schiffsbesetzung mit einem Kapitän sowie mit Schiffsoffizieren des Decks- und Maschinendienstes fest.
- 3.3 Die Besatzung muss ausreichen, alle seemännischen Arbeiten (Los- bzw. Festmachen usw.) unfallsicher ausführen zu können. Für jede Brückenwache müssen mindestens drei Mann (Nautiker, Rudergänger, Ausguck,) zur Verfügung stehen. Es muss eine Besatzung für das Bereitschaftsboot bestimmt sein.
- 3.4 Ein Mitglied des Werftpersonals oder ein Besatzungsmitglied muss in der Ersten Hilfe ausgebildet sein. Nehmen mehr als 75 Personen an der Probefahrt teil, muss sich ein Arzt an Bord befinden.
- 3.5 Mindestens zwei ausgebildete Feuerschutzleute sollen sich an Bord befinden, bei mehr als 100 Personen mindestens vier.

4. Rettungsmittel und Sicherheitsrolle

- 4.1 Das Schiff muss entsprechend dem Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860), in seiner jeweils geltenden Fassung, mit Überlebensfahrzeugen (Rettungsboote, Rettungsflöße) ausgerüstet sein. Die Überlebensfahrzeuge müssen einsatzbereit sein. Die Aussetzvorrichtungen sind vor Antritt der Probefahrt in Gegenwart eines Besichtigers der Dienststelle Schiffssicherheit der BG-Verkehr zu erproben.
- 4.2 Reichen die nach Nr. 4.1 mitzuführenden Rettungsboote und Rettungsflöße nicht aus, um alle an Bord befindlichen Personen aufzunehmen, so sind zusätzliche Rettungsflöße an Bord zu geben.
- 4.3 Die Besatzung muss mit der Bedienung der aufblasbaren Rettungsflöße vertraut sein. Bedienungsanweisungen sind in der Nähe zu halten.
- 4.4 Für alle an Bord befindlichen Personen müssen zugelassene Rettungswesten vorhanden sein, darunter eine ausreichende Anzahl

von Kinder-Rettungswesten. Die Rettungswesten sind sichtbar und leicht greifbar an Deck an mehreren Stellen aufzustapeln.

- 4.5 Für die Probefahrt ist eine Sicherheitsrolle aufzustellen.
- 4.6 Einzelheiten zu den Personen, die mitgeteilt haben, dass sie in Notfallsituationen besondere Fürsorge oder Hilfe benötigen, müssen festgehalten werden.
- 4.7 Alle Rettungsflöße sind deutlich und augenfällig zu nummerieren.

5. Brandabwehr

Die vorgeschriebenen Brandabwehrmittel (Geräte, Anlagen, Löschmittel und Einrichtungen) müssen betriebsbereit sind.

6. Anker- und Steuereinrichtung

Anker- und Steuereinrichtung (einschl. Notruder) müssen vor der Probefahrt in Gegenwart eines Besichtigers der BG-Verkehr überprüft werden.

7. Maschinenanlage

Vor Antritt der Probefahrt müssen die Maschinenanlage sowie die Stromversorgung und die Lenzanlage soweit erprobt sein, dass ein ordnungsgemäßer, sicherer Betrieb gewährleistet ist.

8. Lichter, Signale, nautische Ausrüstung, Rundspruchanlage

Die erforderliche Ausrüstung muss an Bord und betriebsbereit sein. Hierzu gehört auch die Rundspruchanlage.

9. Funkanlage

Auf Schiffen, die nach der SchSV 1998 und dem Internationalen Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See, geändert durch das Protokoll von 1988, in seiner jeweils geltenden Fassung, mit einer Funkanlage ausgerüstet sein müssen, muss die Funkanlage betriebsbereit sein.

10. Arznei- und Verbandmittel

- 10.1 Auf Probefahrten nach 2.2 a) müssen die für die Erste Hilfe erforderlichen Arzneimittel und sonstigen Hilfsmittel der Krankenfürsorge in ausreichendem Umfange entsprechend der Teilnehmerzahl vorhanden sein.
- 10.2 Bei Probefahrten nach 2.2 b) muss mindestens die von der Verordnung über die Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen in der Fassung vom 05. September 2007 (BGBl. I. S. 2221) vorgeschriebene Ausrüstung von Arznei- und anderen Hilfsmitteln der Krankenfürsorge an Bord sein.

11. Stabilität

Vor der Probefahrt sollen die Stabilitätsverhältnisse von der Dienststelle Schiffssicherheit der BG-Verkehr beurteilt und als ausreichend bescheinigt werden. Der Krängungsversuch ist in Gegenwart eines Besichtigers der BG-Verkehr oder einer anerkannten Klassifikationsgesellschaft vorzunehmen. Wenn anerkannte Stabilitätsunterlagen bei der Probefahrt noch nicht vorgelegt werden können, ist unter Verantwortung der Bauwerft eine vorläufige Stabilitätsrechnung für den Beladungszustand während der Probefahrt auszuarbeiten und der Schiffsführung zu erläutern.

12. Höchstzahl der Probefahrtsteilnehmer

12.1 Probefahrtsteilnehmer für Frachtschiffe

Die Höchstzahl der Probefahrtsteilnehmer richtet sich nach der folgenden Tabelle:

Schiffslänge (m)	Werftprobefahrt	Gästefahrt	
		Fahrten nach 2.2.a)	Fahrten nach 2.2.b)
20	20	40	20
30	30	80	40
40	40	140	80
50	60	160	90
60	70	220	120
70	80	260	150
80	100	320	180
90	110	360	210
100	120	400	240
120	140	440	270
140	170	480	300
160	200	520	330
180	230	560	370
200	260	600	400
230	300	630	430
260	350	660	460
300 und mehr	400	700	500

Für die Gästefahrt kann die Dienststelle Schiffssicherheit der BG-Verkehr - soweit erforderlich - eine geringere Teilnehmerzahl festsetzen.

12.2 Probefahrtsteilnehmer für Fahrgastschiffe

Die BG-Verkehr kann für Fahrgastschiffe eine größere Zahl von Probefahrtsteilnehmern gegenüber der jeweiligen Höchstzahl der Tabelle im Abschnitt 12.1 zulassen. Die Höchstzahl der Probefahrtsteilnehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der Besatzungsmitglieder und der Zahl der zugelassenen Fahrgäste festgelegt.

13. Mitteilung des Probefahrtsleiters

Der Probefahrtsleiter hat der jeweils zuständigen Außenstelle der BG-Verkehr am Tage vor der Probefahrt die Anzahl der Teilnehmer

- getrennt nach Schiffsbesatzung, Werftpersonal und Gästen,
- die Art der Probefahrt und
- die beabsichtigte Dauer und Fahrtroute

schriftlich mitzuteilen.

14. Teilnehmerkarten und Prüfung beim Anbordgehen

14.1 Jedem Probefahrtsteilnehmer ist eine nummerierte Teilnehmerkarte auszustellen. Die Teilnehmerkarten müssen Hinweise darauf enthalten:

- a) wie der Generalalarm lautet (••••••• — 7 kurze Töne, 1 langer Ton,
- b) für welches Rettungsboot oder Rettungsfloß der Teilnehmer eingeteilt ist,
- c) wo die Rettungsweste des Teilnehmers zu finden ist.

14.2 Alle Teilnehmer sind in einer aktuellen Liste zu erfassen.

14.3 Beim Anbordgehen hat sich ein Beauftragter des Probefahrtsleiters davon zu überzeugen, dass jeder Probefahrtsteilnehmer sich im Besitz einer nummerierten Teilnehmerkarte befindet.

14.4 Der Probefahrtsleiter stellt vor der Abfahrt sicher, dass die Zahl der Teilnehmer, die sich an Bord des Schiffes befinden, die Zahl der Personen, die vom Probefahrtsleiter der BG-Verkehr mitgeteilt worden ist, nicht überschreitet.

14.5 Es sind Erwachsene und Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) getrennt zu erfassen.

15. Sonstiges

15.1 Während der Erprobungen dürfen die Brücke und der Maschinenraum nur von den an der Erprobung beteiligten Personen betreten werden.

- 15.2 Auf Gästefahrten sollen keine Erprobungen durchgeführt werden, es sei denn, dass die Zahl der Teilnehmer die für Werftprobefahrten zugelassene Zahl nicht übersteigt.
- 15.3 Bei Gästefahrten sind auf der Brücke und auf den Brückennocken die Bereiche der Fahrstände durch Markierungsbänder abzusperren. Die Begehung der Brücke soll in Gruppen erfolgen.
- 15.4 Während des Fahrens in verkehrsreichen Gewässern, beim An- und Ablegen des Schiffes sowie bei anderen Manövern, während der Dunkelheit und bei unsichtigem Wetter müssen Unbeteiligte auf Anweisung der Schiffs- oder Maschinenleitung oder des Probefahrtsleiters sofort die Brücke, die Brückennocken und den Maschinenraum verlassen.
- 15.5 In Laderäumen ist die Zahl der Sitzgelegenheiten auf 100 pro Laderaum zu begrenzen.
- 15.6 Die für diese Laderäume geschaffenen Zugänge müssen eine Treppenbreite von nicht weniger als 1 m haben und auf jeder Seite mit Handläufen versehen sein.
- 15.7 Öffnungen in Schotten von Laderäumen sind nicht zulässig.
- 15.8 Alle nicht zum Losmachen oder Festmachen des Schiffes benötigten Personen sind vom Leinenbereich des Vor- und des Achterschiffes fernzuhalten.
- 15.9 Auf oder unter Deck befindliche Ausrüstungsteile, Ausrüstungscontainer, Messgeräte usw. sind so zu stauen und zu sichern, dass während der Probefahrt Schäden oder Gefahren für die Personen an Bord oder das Schiff verhindert werden.

16. Besichtigung durch den Besichtigter der BG-Verkehr, Probefahrtsbescheinigung

Das Schiff ist einer Besichtigung durch einen Besichtigter der BG-Verkehr zu unterziehen, wobei die Seetüchtigkeit für die Probefahrt, die Einhaltung der technischen Maßnahmen dieser Richtlinien und die Erfüllung der einschlägigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften festzustellen ist. Die organisatorischen Maßnahmen sind vom Probefahrtsleiter dem Besichtigter der BG-Verkehr bei der

Besichtigung darzustellen. Die Probefahrt darf nicht angetreten werden, bevor der Besichtigter eine Probefahrtsbescheinigung ausgestellt hat.

17. Inkrafttreten

Diese Fassung der Richtlinien gilt ab 01. Januar 2010.